



Börsenreglement

1. Gestützt auf Art. 43.1 seiner Statuten erlässt der Verband Schweiz. Philatelisten-Vereine die folgende Bestimmungen, welche für alle Verbandssektionen verbindlich sind.
2. Der Name des verantwortlichen Börsen-Obmanns wird am Eingang zur Börse gut sichtbar angeschlagen.
3. Der Börsen-Obmann ist befugt, unerwünschte Besucher wegzuweisen.
4. Jeder Händler bezeichnet seinen Stand gut sichtbar mit seinem Namen und seiner Adresse.
5. Der Verkäufer haftet für die von ihm verkauften Briefmarken und Belege. Gefälschte und/oder verfälschte Stücke dürfen nur angeboten werden, wenn diese klar als solche gekennzeichnet sind.
6. Der Verkäufer anerkennt vorbehaltlos sämtliche von einem Verbandsprüfer des SBPV angebrachten Kennzeichnungen und/oder Signaturen. Erweist sich ein als vermeintlich echt verkauftes Stück nachträglich als gefälscht oder verfälscht, ist der Verkäufer gehalten, dieses gegen die Erstattung des Verkaufspreises zurückzunehmen.
7. Die für den Nachweis einer Fälschung, Verfälschung oder Reparatur eines beanstandeten Stücks entstandenen Kosten sind durch den Verkäufer zu vergüten. Der Börsenobmann entscheidet in Streitfällen endgültig.
8. Der Börsenobmann kann von einem Händler verlangen, dass dieser zweifelhafte Stücke vom Verkauf zurückzieht, wenn kein entsprechendes Attest von einem Verbandsprüfer des SBPV vorliegt.
9. Im Interesse aller Besucher sind diese gehalten, sämtliche Unregelmässigkeiten dem Börsenobmann zu melden.
10. Die Missachtung dieser Bestimmungen durch Händler kann die Wegweisung zur Folge haben.
11. Der Börsenobmann macht die Händler darauf aufmerksam, dass sie mit der Bezahlung der Standmiete die Bestimmungen dieses Börsenreglements anerkennen und einhalten.

Das vorliegende Börsenreglement wurde vom Zentralvorstand an seiner Sitzung vom 18. Juni 2019 genehmigt. Es ersetzt dasjenige vom 25. September 2004 und tritt sofort in Kraft.

Der Zentralpräsident

sig. Rolf Leuthard

Der Ressortleiter Philatelie & Recht

sig. François Bernath